

12/SN-16/ME  
SNME/529

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

*H. Pichler*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	16 -GE/19 PS
Datum:	20. MRZ. 1995
Verteilt	22.3.95 VG

Wien, am 1995 03 17

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.833/13-I 1/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Norer/6989

Betreff:

Verwaltungsgerichtshofgesetz - Änderung,  
Entwurf

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pinner*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
 Bundeskanzleramt-  
 Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 A-1014 Wien

Wien, am 1995 03 17

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
 11.833/13-I 1/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
 Mag. Norer/6989

Betreff:

Verwaltungsgerichtshofgesetz - Änderung,  
 Entwurf

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, keine Einwendungen bestehen.

Zu § 27 ist mitzuteilen:

Zur geplanten Änderung, den frühestmöglichen Einbringungszeitpunkt für Säumnisbeschwerden in Verfahren, in denen von der obersten Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, mit neun Monaten (statt bisher sechs) ab Zuständigkeit der obersten Behörde festzulegen, wird angemerkt, daß diese Verlängerung angesichts der Komplexität von Bürgerbeteiligungsverfahren nicht ausreichend dimensioniert erscheint.

Bedenkt man zum Beispiel, daß gemäß § 7 Abs.2 UVP-Gesetz die Behörde erster Instanz eine Frist von 18 bzw. 24 Monaten zur Entscheidung zur Verfügung hat, bevor Devolutionsantrag erhoben werden kann, so erscheint für den Umweltsenat als oberste Behörde die Frist von 9 Monaten bis zur Möglichkeit der Erhebung



SEKTION I - RECHT

- 2 -

einer Säumnisbeschwerde als äußerst gering. Da in diesen Verfahren regelmäßig Bürgerbeteiligung größeren Ausmaßes zu erwarten ist, wäre es sinnvoller, eine zumindest 12-monatige Frist für die oberste Behörde vorzusehen. Dies nicht zuletzt unter dem Aspekt, den ohnehin schon überlasteten Verwaltungsgerichtshof vor einer Flut derartiger Säumnisbeschwerden zu bewahren.

Außerdem läge eine Angleichung des § 27 VwGG an § 73 AVG (Entscheidungspflicht) auch im Interesse des Verwaltungsgerichtshofes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

